PRESSEINFOS

Herausgeber:

Bundesverband der
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Presseinfos Mai 2015 - 1

Steuerliches Wahlrecht bei Doppelter Haushaltsführung - Vielpendleroption prüfen

Wer aus beruflichen Gründen einen zweiten Hausstand unterhalten muss, kann die Kosten für diesen in der Steuererklärung zum Ansatz bringen. Zu den Kosten einer doppelten Haushaltsführung gehören beispielsweise die Aufwendungen für die Zweitwohnung inklusive Einrichtung und Gebühren für Garage oder Stellplatz von bis zu 1.000 Euro pro Monat, die Pauschalen für die Verpflegungsmehraufwendungen in den ersten drei Monaten, die Umzugskosten und die Fahrtkosten aus Anlass des Wohnungswechsels zu Beginn und zum Ende der doppelten Haushaltsführung sowie für eine Familienheimfahrt pro Woche oder Aufwendungen für wöchentliche Familien-Ferngespräche. "Im Rahmen dieser Regelung kann nur eine einzige Familienheimfahrt pro Woche angesetzt werden und es kommt dabei die Pauschale von 30 Cent je Entfernungskilometer zur Anwendung", erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Bundesverbandes der Lohnsteuerhilfevereine in Berlin. Fährt der Steuerpflichtige öfter als einmal in der Woche nach Hause, bleiben diese Kosten bei der Regelung grundsätzlich unberücksichtigt. Nöll weist aber noch auf eine Alternativregelung - der Vielpendleroption - hin: "Wenn der Steuerpflichtige regelmäßig mehr als eine Familienheimfahrt pro Woche unternimmt, so kann er wählen, ob er alle durchgeführten Fahrten mit 30 Cent je Entfernungskilometer in der Steuererklärung zum Ansatz bringt. Dann kann er jedoch nicht die übrigen Kosten der doppelten Haushaltsführung steuermindernd geltend machen." Das heißt, die Kosten der Zweitwohnung, Einrichtung und Garage oder Stellplatz sowie die Verpflegungsmehrauswendungen und Umzugskosten bleiben unberücksichtigt. Vorteilhaft die die Option demnach nur, wenn die Kosten der tatsächlich durchgeführten Familienheimfahrten die ansonsten ansatzfähigen Kosten der doppelten Haushaltsführung übersteigen. Wichtig zu wissen ist, dass dieses Wahlrecht jedes Jahr neu ausgeübt werden kann. Kommt ein Ansatz von Umzugskosten und den Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen nicht mehr in Betracht und sind die Kosten der Zweitwohnung gering, kann sich das Nachrechnen lohnen. "Gerade, wenn sehr oft Familienheimfahrten unternommen werden und dabei längere Strecken zurückgelegt werden müssen, kann die Vielpendleroption zu einem besseren steuerlichen Ergebnis führen", weiß Nöll aus Erfahrung.